

# AGB-Einkauf der KLINGER SCHÖNEBERG GmbH

Stand: 01. September 2023

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote von Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als unseren Lieferanten oder für uns tätigen Werkunternehmern (nachfolgend nur als Lieferanten bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter gelten nicht, soweit wir ihnen nicht schriftlich zustimmen. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter gelten auch dann nicht, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das solche Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist oder wenn wir Ware des Lieferanten ohne Widerspruch gegen seine Geschäftsbedingungen entgegennehmen.
- 1.3 Für Lieferungen an uns und für unsere Bestellungen von Lieferungen, die auf der Grundlage von Incoterms® erfolgen, sind die Incoterms® 2020 rules by the International Chamber of Commerce (ICC) maßgeblich.

## 2. Anfragen, Bestellungen und Vertragsschluss; Angaben in Dokumenten

- 2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich. Die Einreichung von Angeboten durch den Lieferanten auf unsere Anfragen erfolgt für uns kostenlos. Für Besuche, die Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen übernehmen wir ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung.
- 2.2 Nur von uns schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Soweit in unseren Bestellungen keine oder keine abweichende Bindungsfrist genannt ist, halten wir uns an die Bestellung für eine Woche ab dem Datum der Bestellung gebunden. Für die rechtzeitige Annahme der Bestellung innerhalb der Bindungsfrist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns maßgeblich. Nach Ablauf der Bindungsfrist sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- 2.3 Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.
- 2.4 Wir behalten uns das Recht vor, die ursprünglich bestellte Quantität oder Qualität oder den Liefertermin mit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten mindestens 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, wenn die Änderungen im Rahmen des üblichen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne nennenswerten Mehraufwand durchgeführt werden können. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung schriftlich anzeigen.
- 2.5 In sämtlichen Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Artikelnummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben.

## 3. Lieferzeit und Lieferungen; Gefahrübergang

- 3.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Für die Einhaltung eines Liefer- oder Leistungstermins ist der Eingang der Lieferung oder der Eintritt des Leistungserfolges am Bestimmungsort maßgeblich. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an.
- 3.2 Der Lieferant hat uns von zu erwartenden Verzögerungen der Lieferung oder Leistung unverzüglich sowie unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit wird dadurch nicht berührt.
- 3.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert hatte.
- 3.4 Mehrkosten für eine infolge eingetretener oder drohender Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit erforderlich werdende beschleunigte Beförderungsart trägt der Lieferant.
- 3.5 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund der vertraglichen Vereinbarung bestimmen, so gerät der Lieferant auch ohne Mahnung durch uns mit Ablauf dieses Tages in Verzug, es sei denn, die Lieferung unterbleibt aufgrund eines Umstands, den der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 3.6 Wird die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit überschritten, so sind wir unbeschadet etwaiger weiterer Rechte auch dann unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Überschreitung auf nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen beruht.
- 3.7 Wir sind berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs mit der Lieferung oder Leistung 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5% des Netto-Rechnungswertes der verspäteten Lieferung oder Leistung als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten uns zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe können wir noch bei der Zahlung der für die verspätete Lieferung oder Leistung gestellten Rechnung geltend machen.
- 3.8 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen ist kein Verzicht auf etwaige Rechte wegen des Überschreitens der Liefer- oder Leistungszeit.
- 3.9 Werden wir durch nicht von uns zu vertretende Umstände an der Annahme und/oder Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so begründet dies keinen Annahmeverzug. Wir werden den Lieferanten über solche Hindernisse und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unterrichten.
- 3.10 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen nicht zulässig.
- 3.11 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart ist bzw. wir eigene Transportpersonen einschalten, erst auf uns über, wenn uns die Lieferung an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr auf uns über, wenn eine von uns bevollmächtigte Person die erfolgreiche Abnahme schriftlich bestätigt hat.

## 4. Versand; Lieferpapiere

- 4.1 Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Ohne anderweitige Anweisung oder Vereinbarung hat der Lieferant die für uns günstigste Versandmöglichkeit zu wählen.

- 4.2 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigelegt werden. In allen Lieferscheinen sind neben den in Ziff. 2.5 genannten Angaben die Versandart (z.B. Schienenverkehr, Schifftransport, LKW) und das Transportunternehmen sowie die Menge und das Gewicht der Lieferung anzugeben.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert alle Einfuhr- bzw. Ausfuhrnachweise zur Verfügung zu stellen. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.
- 4.4 Im Falle der Einschaltung Dritter bei der Versanddurchführung haftet der Lieferant für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Dritten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.
- 4.5 Der Lieferant haftet uns für alle Schäden und Kosten einschließlich Wagenstandgeldern und Rangierkosten, die uns durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Versandbedingungen entstehen.
- 4.6 Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

## 5. Preise, Rechnungen und Zahlungen

- 5.1 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, schließen die vereinbarten Preise die Lieferung und den Transport an den vereinbarten Bestimmungsort einschließlich Verpackung sowie Zöllen, Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben ein.
- 5.2 Bei Lieferungen, die ausdrücklich ab Lieferwerk oder ab Versandstation vereinbart werden, gehen alle Kosten, die bis zur Übergabe der Ware an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des Lieferanten, während wir die reinen Frachtkosten tragen.
- 5.3 Ist im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarung die Verpackung nicht von den vereinbarten Preisen umfasst und für eine nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung ein Preis nicht ausdrücklich vereinbart, so ist die Verpackung zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 5.4 Wir sind berechtigt, die Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
- 5.5 Vereinbarte Preise sind Festpreise.
- 5.6 Sind im Einzelfall Preisänderungsvorbehalte schriftlich vereinbart, hat der Lieferant uns etwaige Preisänderungen unverzüglich und vor Absendung der Lieferung oder Erbringung der Leistung mitzuteilen. Uns steht es im Falle von Preiserhöhungen frei, vom Vertrag zurückzutreten. Eine erst nach Absendung der Lieferung oder Erbringung der Leistung geltend gemachte Preiserhöhung wird nicht berücksichtigt.
- 5.7 Bei Berechnung nach Gewicht ist das bei uns festgestellte Gewicht maßgebend, sofern nicht am Versandort amtlich verwogen wurde.
- 5.8 Die Rechnung darf den Waren nicht beigelegt werden, sondern ist der in der Bestellung genannten Rechnungsempfangsstelle sofort nach Versendung der Ware in zweifacher Ausfertigung und mit den in Ziff. 2.4 genannten Angaben zuzusenden. Rechnungsabschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 5.9 Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung und Lieferung oder Leistung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und Lieferung oder Leistung sind wir zu einem Skontoabzug von 3 % berechtigt.
- 5.10 Fehlen in der Rechnung eine oder mehrere der in Ziff. 2.4 genannten Angaben und verzögert sich dadurch im Rahmen unseres gewöhnlichen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung, verlängern sich die in Ziff. 5.9 genannten Zahlungsfristen.
- 5.11 Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- 5.12 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 5.13 Die Zahlung bedeutet keine Genehmigung etwaiger Mängel der Lieferung oder Leistung.

## 6. Eigentumsvorbehalte

Ein vom Lieferanten geltend gemachter Eigentumsvorbehalt gilt nur, soweit er sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Lieferung bezieht, an der sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind nicht zulässig.

## 7. Mängelhaftung

- 7.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware frei von Sach- oder Rechtsmängeln ist. Er wird die Ware vor dem Versand sorgfältig auf Mängel untersuchen, damit nur mangelfreie Ware zum Versand kommt.
- 7.2 Die Ware muss der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den an unserem Geschäftssitz und am Bestimmungsort geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 7.3 Als vereinbarte Beschaffenheit gelten auch Haltbarkeitsdaten sowie Leistungs- und Verbrauchszahlen.
- 7.4 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte Dritter in den Ländern der Europäischen Union oder in einem anderen Land, in dem wir die Ware für ihn erkennbar vertreiben oder verwenden oder in dem er die Ware herstellen lässt, verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen können. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der gelieferten Ware bleiben unberührt.
- 7.5 Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Mängelrechte dar.
- 7.6 Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel sowie Transportschäden und anhand der Lieferpapiere auf Identität und Fehlmengen untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen.
- 7.7 Bei Mängeln können wir statt der Nachbesserung auch die Nachlieferung der mangelhaften Ware verlangen. Ferner sind wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder, falls die Nacherfüllung für uns z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder Gefährdung der Betriebssicherheit unzumutbar ist, nach Unterrichtung des Lieferanten und unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 7.8 Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung einschließlich der Aus- und Einbaukosten am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.

- 7.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 63 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung oder, soweit eine solche vereinbart ist, mit der Abnahme.
- 7.10 Bessert der Lieferant Liefergegenstände aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt die Verjährungsfrist der Ziff. 7.9 hinsichtlich dieser Teile erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.
- 7.11 Wir behalten uns vor, mit Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
- 7.12 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Mängelhaftung und die Produkthaftung.

## 8. Produkthaftung

- 8.1 Der Lieferant stellt uns von der Haftung gegenüber Dritten aufgrund von Personen- oder Sachschäden frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.
- 8.2 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- 8.3 Wenn wir verpflichtet sind, wegen eines Fehlers eines von dem Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant die hiermit verbundenen Kosten.

## 9. Ersatzteile

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 9.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von solchen Ersatzteilen einzustellen, hat er uns dies unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung über die Einstellung muss vorbehaltlich der Ziff. 9.1 mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.
- 9.3 Im Fall der Einstellung der Produktion von solchen Ersatzteilen sind uns vom Lieferanten ohne Mehrkosten Zeichnungen der Ersatzteile zur Verfügung zu stellen und das Recht zu übertragen, diese Zeichnungen zur Herstellung von Ersatzteilen, für Änderungen der gelieferten Gegenstände o.ä. durch uns oder Dritte zu benutzen.

## 10. Werkzeuge, Fertigungsmittel und Erzeugnisse

- 10.1 In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge, Fertigungsmittel und Modelle gehen mit ihrer vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahrt.
- 10.2 Werkzeuge, Fertigungsmittel und Modelle, die wir dem Lieferanten für Vertragszwecke zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum.
- 10.3 Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden, in Ziff. 10.1 und 10.2 genannten Gegenstände gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.

Der Lieferant schließt eine Versicherung für die Gegenstände gegen Verlust und Beschädigung zum Neuwert ab und weist den Versicherungsschutz sowie laufende Prämienzahlung auf unser Verlangen nach. Er wird die Gegenstände nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf Verlangen an uns herauszugeben.

- 10.4 Für uns hergestellte oder von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Ziff. 10.1 und 10.2 sowie Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten nur für Zwecke der Vertragserfüllung, ansonsten aber weder für eigene Zwecke verwendet oder Dritten angeboten oder geliefert werden.

## 11. Übertragung von Rechten und Pflichten; Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 11.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, von ihm geschuldete Leistungen von Subunternehmern oder sonstigen Dritte erbringen zu lassen oder sonst Pflichten auf Dritte zu übertragen.
- 11.2 Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.
- 11.3 Ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Lieferanten nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 12. Eigentum und Urheberrechte, Geheimhaltung

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen Unterlagen, Daten sowie sonstigen Gegenständen aller Art, wie beispielsweise Mustern, Zeichnungen, Werkzeugen, Modellen u.ä., auch in elektronischer Form, die wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Auftragsabwicklung zur Verfügung stellen, vor. Diese sind uns, sobald sie zur Ausführung eines von uns erteilten Auftrags nicht mehr benötigt werden, unaufgefordert und kostenfrei zurückzusenden. Solche Gegenstände dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen und geheimhaltungsbedürftigen Informationen und Daten, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat oder die ihm sonst durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG, wie auch alle Einzelheiten unserer Bestellungen (z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw.), Dritten gegenüber für die Dauer von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zuhalten. Die Aufnahme unseres Unternehmens in eine Referenzliste oder die Verwendung unserer Firma zu Werbezwecken ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden einzelnen Fall einer Verletzung der in Ziff. 12.2 bezeichneten Geheimhaltungsverpflichtung eine angemessene, von uns nach billigem Ermessen festzulegende Vertragsstrafe zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung nicht zu vertreten hat. Im Streitfall entscheidet das zuständige Gericht über die Angemessenheit der Vertragsstrafe.
- 12.4 Wir sind im Übrigen bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen nach erfolglos gebliebener Aufforderung des Lieferanten zur Beseitigung der Pflichtverletzung innerhalb angemessener Frist berechtigt, das gesamte

Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten entschädigungslos aufzulösen. Bei einem besonders schweren Verstoß ist die Fristsetzung entbehrlich. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein von uns erlangtes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet oder zur Verfügung stellt.

### **13. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Datenschutz**

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.
- 13.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 13.3 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er keine Person ist, die Wirtschafts- oder Finanzsanktionen unterliegt, die von einer staatlichen Behörde verhängt wurden, und dass er keine Personen oder Subunternehmen beauftragt oder einsetzt, die in Sanktionslisten aufgeführt oder von Embargoregelungen betroffen sind.
- 13.4 Der Lieferant gewährleistet, dass keine Waren, Materialien, Ausrüstungen, Komponenten, Teile, Technologien oder Dienstleistungen, die in den gelieferten Waren eingebaut oder enthalten sind oder in Verbindung mit diesen erbracht werden, aus einem Land oder einer Region stammen, das bzw. die einem Embargo unterliegt, das von einer staatlichen Behörde verhängt wurde.
- 13.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Außenhandelsvorschriften, insbesondere die Exportkontroll- und Zollbestimmungen, die im Bestimmungsland bzw. am Sitz des Lieferanten anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Unterliegen die Produkte Ausfuhrkontrollen im Bestimmungsland bzw. am Sitz des Lieferanten, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer oder die Unternummer der EU-Dual-Use-Liste angegeben sein und, wenn die Produkte bzw. Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR).
- 13.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle im Zusammenhang mit den maßgeblichen Außenhandelsvorschriften erforderlichen Erklärungen bzw. Auskünfte abzugeben bzw. erteilen, Überprüfungen durch die zuständigen Behörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.
- 13.7 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in Ziff. 13.1 bis 13.6 enthaltenen, ihn treffenden Verpflichtungen durch seine Unterprioritäten sicherzustellen.
- 13.8 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter einschließlich behördlicher Forderungen frei, die sich auf eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen durch ihn beziehen.

### **14. Datenschutz**

Soweit der Lieferant und wir im Zusammenhang mit der Aufgabe oder Ausführung von Bestellungen bzw. Lieferungen und der Durchführung der vertraglichen Beziehung personenbezogene Daten erheben oder verarbeiten, sind die anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu beachten.

### **15. Schutzvorschriften und Unfallverhütung**

- 15.1 Der Lieferant hat die Ware bzw. seine Leistungen mit allen Instruktionen, Empfehlungen, Warnungen und anderen Hinweisen zu liefern bzw. zu erbringen, die für einen ordnungsgemäßen Gebrauch der Waren und Leistungen und für den optimalen Schutz von Personen und Sachen erforderlich sind, insbesondere wenn die Waren gefährliche Substanzen enthalten oder besondere Sicherheitsvorkehrungen benötigen. Er hat uns insbesondere alle Hinweise, Instruktionen und Warnungen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Regelungen betreffend Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt erforderlich sind, und wird uns von allen Konsequenzen, Beschwerden und Kosten freihalten, welche durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch ihn entstehen.
- 15.2 Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten in den Geschäftsräumen des Bestellers oder bei Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Für die Einhaltung der Vorschriften am Arbeitsort sind sie selbst verantwortlich.

### **16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist Graben-Neudorf. Erfüllungsort für alle sonstigen Leistungen und Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis ist der von uns benannte Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung, auch wenn wir Beförderungskosten oder die Versicherung der Ware übernehmen.
- 16.3 Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bruchsal, soweit der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen.

### **17. Salvatorische Klausel**

- 17.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.
- 17.2 Soweit Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 17.3 Soweit der Vertrag oder diese Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen zur Ausfüllung der Lücken als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.